

Beitrag aus dem Asylmagazin 10–11/2020, S. 355–362

Valentin Feneberg und Sebastian Pukrop

Statistik und Wirklichkeit

Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF verzerren das tatsächliche Bild der Schutzgewährung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten329
Arbeitshilfen und Stellungnahmen330
Buchbesprechung332
Sarah Progin-Theuerkauf zu v. Harbou/Weizsäcker: Einwanderungsrecht, 2. Auflage.332
Themenschwerpunkt Gesundheitsversorgung und Nachweis von Erkrankungen333
Barbara Weiser: Gesundheitsversorgung im Rahmen des AsylbLG333
Lisa vom Felde, Jenny Baron und Arne Bardelle: Besondere Schutzbedürftigkeit von Geflüchteten341
Beate Selders: Studien zur Lebenslage besonders Schutzbedürftiger348
Sarah Lincoln: Anforderungen an den Nachweis von Erkrankungen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren349
Beitrag355
Valentin Feneberg und Sebastian Pukrop: Zur Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF355
Ländermaterialien362
VG Trier: Überstellung von Dublin-Rückkehrenden und »Anerkannten« nach Griechenland364
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote372
OVG Nordrhein-Westfalen: Wehrdienstpflichtige Frauen in Eritrea keine »soziale Gruppe«.372
VG Freiburg: Familienschutz für den Vater eines im Bundesgebiet geborenen schutzberechtigten Kindes376
OVG Rheinland-Pfalz: Kein Schutz für homosexuellen Mann aus Pakistan bei Möglichkeit der »Diskretion«.377
Asylverfahrens- und -prozessrecht381
VG Weimar: Sachverständigengutachten zur Gesundheit auch durch Psychotherapeut*innen381
OVG Berlin-Brandenburg: Zur Substanziierung von Beweisanträgen zu psychischen Erkrankungen381
Aufenthaltsrecht383
OVG Hamburg: Kein Betreten privater Zimmer in Unterkunft zur Abschiebung ohne Gerichtsbeschluss383
VGH Baden-Württemberg: Zum Voraufenthalt von Großeltern bei Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG384
OVG Schleswig-Holstein: Änderung der Wohnsitzauflage zur Ausübung des Umgangsrechts385
OVG Niedersachsen: Entstehen neuer Wohnsitzauflage bei Erlöschen der Ausbildungsduldung387
VG Schleswig-Holstein: Keine Ausbildungsduldung bei verspäteter Klärung der Identität388
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme390
EuGH: Abschiebungshaft in gewöhnlichen Haftanstalten in Ausnahmefällen zulässig.390
LG Augsburg: Rechtswidrige Haftanordnung wegen fehlenden Einvernehmens der Staatsanwaltschaft391
Sozialrecht392

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.

Statistik und Wirklichkeit

Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF verzerren das tatsächliche Bild der Schutzgewährung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Schutzzuerkennung nach § 26 AsylG
- III. Der Familienschutz in der Asylstatistik
- IV. Die Korrektur der BAMF-Bescheide durch die Gerichte
- V. Folgen der restriktiveren Entscheidungspraxis des BAMF
- VI. Diskussion

I. Einleitung

Die Vergabe eines Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beruht zunehmend auf der Zuerkennung von Familienschutz nach § 26 AsylG. Dieser regelt, dass Mitglieder einer Kernfamilie ohne Prüfung der individuellen Verfolgungsgeschichte denselben Schutzstatus wie eine bereits anerkannte stamm-berechtigte Person erhalten. In seiner offiziellen Asylstatistik macht das BAMF den seit Jahren steigenden Anteil des Familienschutzes nicht kenntlich, sondern fasst Personen mit Familienschutz statistisch mit den Personen zusammen, denen aufgrund der individuellen Prüfung ihrer Fluchtgründe ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Im ersten Halbjahr 2020 waren knapp 80 Prozent der Personen mit Flüchtlingsschutz solche, denen dieser über § 26 AsylG zuerkannt wurde. Die in der Asylgeschäftsstatistik angegebenen Schutzquoten bilden also in vielen Fällen abgeleitete Schutzstatus ab; durch die fehlende Kenntlichmachung werden jedoch detailliertere Informationen über die Entscheidungspraxis vorenthalten. Werden die Personen, die Familienschutz erhalten haben, aus der Statistik herausgerechnet, verbleibt die jeweilige Anerkennungsquote von Personen, deren Fluchtgründe individuell geprüft wurden. An der Entwicklung dieser Schutzquoten zeigt sich, wie restriktiv die Entscheidungspraxis des BAMF geworden ist. Da eine Vielzahl der BAMF-Entscheidungen von den Verwaltungsgerichten unter Zuspruch eines (höher-rangigen) Schutzstatus aufgehoben werden, bilden diese niedrigen Schutzquoten nicht unbedingt die Realitäten in den Herkunftsstaaten ab. Vielmehr spricht dies dafür, dass der Blick auf die Qualität der BAMF-Bescheide gerichtet und diese kritisch diskutiert werden muss.

In diesem Beitrag wird zunächst eine kurze Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Familienschutzes gegeben (II.). Dann werden die Asyl- und Gerichtsstatistiken des BAMF unter Berücksichtigung der Familienschutzquoten anhand der Entscheidungen für Antragsstellende

aus den Herkunftsstaaten Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea als Hauptherkunftsstaaten analysiert (III. und IV.). In einem nächsten Teil werden die Folgen der restriktiver werdenden Entscheidungspraxis des BAMF verdeutlicht, indem auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der verschiedenen Schutzstatus eingegangen wird (V.).

II. Schutzzuerkennung nach § 26 AsylG

§ 26 AsylG legt grundsätzlich fest, dass Mitglieder einer Kernfamilie ohne Prüfung der individuellen Verfolgungsgeschichte denselben Schutzstatus zuerkannt bekommen, den eine stamm-berechtigte Person unanfechtbar erhalten hat. Ausdrücklich gesetzlich normiert war dies bis 2005 nur für Asyl gemäß Art. 16a GG, die Regelung wurde sodann mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 auf Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und 2013 nach Verabschiedung der EU-Qualifikationsrichtlinie (QualRL) auch auf den subsidiären Schutz erstreckt.¹ Damit ist das Grundprinzip des Familienschutzes auf alle im Asylverfahren geprüften Schutzstatus außer den nationalen Abschiebungsverboten anwendbar. Die Funktion der Vorschrift besteht darin, eine einheitliche und rasche Entscheidung bei geringem Verwaltungsaufwand herbeizuführen.²

Begünstigte von Familienschutz sind nach § 26 Abs. 1 AsylG zunächst Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen der Stamm-berechtigten, sofern die Ehe oder Lebenspartnerschaft schon im Verfolgungsstaat Bestand hatte, der Asylantrag der Ehegatt*in oder Lebenspartner*in unverzüglich nach Einreise gestellt wird und keine Widerrufsgründe vorliegen. Weiter begünstigt sind nach § 26 Abs. 2 AsylG die minderjährigen ledigen Kinder der stamm-berechtigten Person, ebenfalls sofern keine Widerrufsgründe vorliegen. Dabei ist etwa irrelevant, wo das Kind

* Valentin Feneberg ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Integrative Research Institute Law & Society der Humboldt-Universität zu Berlin und ehrenamtlich für die Refugee Law Clinic Berlin e. V. tätig.

Sebastian Pukrop ist derzeit Rechtsreferendar am LG Leipzig und ebenfalls ehrenamtlich für die Refugee Law Clinic Berlin e. V. tätig.

¹ Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.8.2013, BGBl I S. 3474.

² Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 10. Auflage 2019, § 26 AsylG, Rn. 3.

geboren wurde³ oder ob das Kindschaftsverhältnis natürlicher oder rein rechtlicher Natur ist.⁴ Dies umfasst auch und gerade Kinder von anerkannten Geflüchteten, die in Deutschland geboren werden. Zuletzt begünstigt sind nach § 26 Abs. 3 AsylG die Eltern und minderjährigen Geschwister eines minderjährigen ledigen Stambberechtigten, wobei wiederum die familiäre Beziehung schon im Verfolungsstaat bestanden haben muss, der Asylantrag unverzüglich nach Einreise gestellt werden muss und keine Widerrufungsgründe vorliegen dürfen.

Mit der Regelung des § 26 AsylG wird die Schutzzuerkennung für Familienangehörige einerseits erleichtert, andererseits geht dies zulasten der Prüfung der individuellen Verfolungsgründe. Zwar gewährt der Familienschutz die gleiche Rechtsstellung wie die der stambberechtigten Person, dennoch handelt es sich dabei um ein abgeleitetes Recht, das von dem der stambberechtigten Person abhängig ist. Das Verhältnis von § 26 AsylG zur Prüfung der individuellen Fluchtgründe ist noch nicht abschließend geklärt. Es kann aber unter Umständen ein Anspruch auf die Prüfung individueller Fluchtgründe neben dem Anspruch auf Familienschutz bestehen bleiben.⁵

III. Der Familienschutz in der Asylstatistik

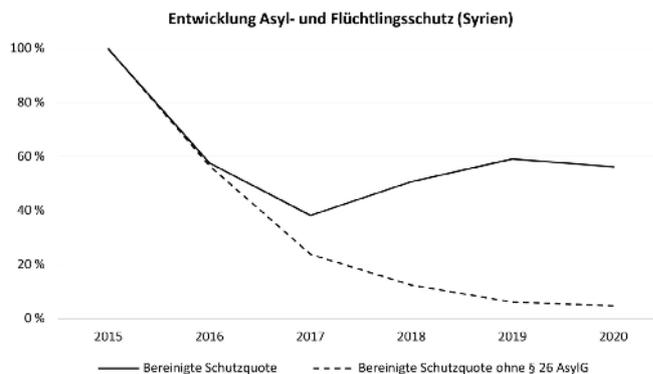
Entscheidungen über Familienschutz spielen mittlerweile eine außerordentlich wichtige Rolle in der Praxis des BAMF. Im ersten Halbjahr 2020 wurden vier von fünf Zuerkennungen eines Flüchtlingsstatus sowie jeder dritte subsidiäre Schutzstatus über § 26 AsylG vergeben.⁶

Mit Blick auf einzelne Hauptherkunftsstaaten wird diese Entwicklung noch deutlicher: Bei anerkannten Flüchtlingen aus Syrien und Eritrea liegt der Anteil des Familienschutzes jeweils bei 97 Prozent, bei Irak sind es 94 Prozent und bei Afghanistan 70 Prozent. In den Jahren 2018 bis 2020 waren 37 Prozent der über den Familienschutz anerkannten Flüchtlinge in Deutschland geborene Kinder.⁷ Werden die Zuerkennungen von Familienschutz aus den Schutzquoten herausgerechnet, zeigen sich die Anerkennungsquoten für Antragsstellende, über deren Asylanträge aufgrund ihres individuellen Vortrags entschieden wurde. Dies soll im Folgenden an den vier eingangs genannten Herkunftsstaaten veranschaulicht werden (siehe Tabelle 1). Dabei wird auf die sogenannte bereinigte Schutzquote abgestellt, bei der nur die inhaltlichen Entscheidungen berücksichtigt und sonstige Verfahrenser-

ledigungen, etwa Entscheidungen in Dublin-Verfahren, herausgerechnet werden.⁸ Für die folgenden Berechnungen wurden Anerkennungszahlen aus den Asylgeschäftsstatistiken des BAMF zugrunde gelegt und der Anteil der Schutzzuerkennung nach § 26 AsylG abgezogen.⁹

1. Syrien

Die bereinigte Gesamtschutzquote für Syrien liegt seit 2015 bei knapp 100 Prozent; das gilt auch bei Herausrechnen der Entscheidungen über den Familienschutz. Syrer*innen werden also vom BAMF so gut wie nie vollumfänglich abgelehnt. Allerdings wird nach Abzug der Entscheidungen zum Familienschutz deutlich, wie selten das BAMF Schutzsuchenden aus Syrien nur noch einen Flüchtlingsstatus erteilt: 2019 erhielten nur noch sechs Prozent der Schutzsuchenden, deren Asylantrag individuell geprüft wurde, diesen Status, 2020 sank der Anteil auf fünf Prozent. Syrische Antragsstellende erhalten also mittlerweile überwiegend den subsidiären Schutzstatus (2019: 90 Prozent, 2020: 93 Prozent). Zum Vergleich: 2015 erhielten mit 99,7 Prozent nahezu alle Antragsstellende aus Syrien Flüchtlingschutz, ab 2016 sinkt der Anteil. Werden die Entscheidungen auf Familienschutz nicht herausgerechnet, überwiegt der Anteil des Flüchtlingschutzes im ersten Halbjahr 2020 mit 56 Prozent hingegen relativ deutlich, was aber eben nicht die aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF und damit dessen Bewertung der Lage in Syrien widerspiegelt.



³ Marx, a. a. O (Fn. 2), § 26 AsylG, Rn. 30.

⁴ Bodenbender, in: GK-AsylG II, 124. Lfg., § 26 Rn. 65.

⁵ Vgl hierzu ausführlich: Marx, a. a. O (Fn. 2), § 26 AsylG, Rn. 44.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/22023, S. 7 f.

⁷ Für 2020: Ebd., S. 9, für 2019: BT-Drs. 19/18498, S. 8, für 2018: BT-Drs. 19/8701, S. 10. Für die Vorjahre wurde diese Zahl nicht erhoben.

⁸ Das BAMF lehnt diese Darstellung normalerweise ab, gibt allerdings zu, dass nur die Verwendung der bereinigten Quote sinnvoll ist, sobald der Fokus auf Sachentscheidungen gelegt wird, vgl. Ursula Gräfin Praschma, Vereinheitlichung der Asyl-Entscheidungspraxis im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, in: ZAR 7/2020, S. 228.

⁹ Da Daten zum Familienschutz in der offiziellen Asylgeschäftsstatistik nicht aufgeführt werden, wurden den Autoren diese Daten vom BAMF in Form einer gesonderten Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik von 2015 bis Juli 2020 zur Verfügung gestellt. Die Daten sind außerdem Teil der Antworten auf parlamentarische Anfragen der Fraktion Die Linke (siehe Fn. 7).

Tabelle: Materielle BAMF-Entscheidungen sowie Schutzquoten mit und ohne Anerkennung nach § 26 AsylG (2015 bis einschließlich Juli 2020)

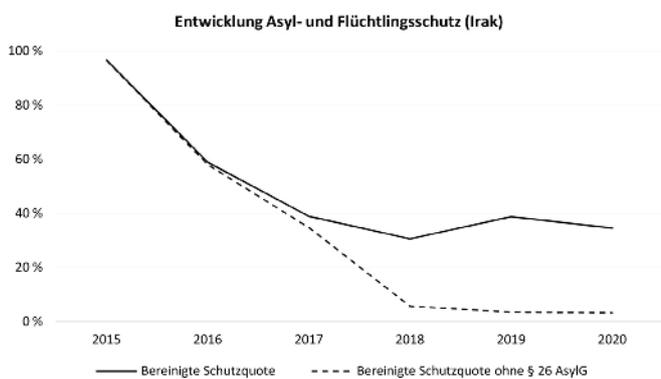
		BAMF-Entscheidungen (materiell)									
		ohne § 26 AsylG (Familienschutz)									
				Asyl- und Flüchtlingschutz (Art. 16a GG und § 3 AsylG)		Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)		Abschiebungsverbote (§ 60 V/VII AufenthG)		Bereinigte Schutzquote	
Gesamt	2015	232.429	229.084	59,0 %	58,5 %	0,7 %	0,7 %	0,9 %	0,9 %	60,6 %	60,1 %
	2016	607.766	594.863	42,1 %	41,1 %	25,3 %	25,7 %	4,0 %	4,0 %	71,4 %	70,8 %
	2017	493.949	457.742	25,1 %	20,6 %	19,9 %	20,0 %	8,0 %	8,7 %	53,0 %	49,2 %
	2018	151.366	121.522	27,3 %	12,4 %	16,6 %	17,7 %	6,3 %	7,9 %	50,2 %	38,0 %
	2019	124.363	83.959	36,2 %	11,8 %	15,6 %	16,9 %	4,7 %	7,0 %	56,6 %	35,6 %
	2020	68.202	46.819	34,0 %	10,5 %	15,8 %	16,3 %	5,0 %	7,2 %	54,8 %	34,1 %
Syrien	2015	101.442	100.680	99,7 %	99,7 %	0,1 %	0,0 %	0,2 %	0,2 %	100,0 %	100,0 %
	2016	289.159	281.165	57,6 %	56,6 %	42,0 %	43,1 %	0,3 %	0,3 %	99,9 %	99,9 %
	2017	91.244	69.275	38,2 %	23,8 %	61,0 %	75,2 %	0,6 %	0,8 %	99,9 %	99,8 %
	2018	35.999	17.898	50,7 %	12,4 %	48,4 %	85,7 %	0,8 %	1,5 %	99,8 %	99,6 %
	2019	38.424	13.601	59,1 %	6,1 %	39,5 %	89,7 %	1,3 %	3,7 %	99,9 %	99,6 %
	2020	20.017	6.879	56,1 %	4,8 %	43,1 %	92,8 %	0,6 %	1,8 %	99,8 %	99,5 %
Afghanistan	2015	3.661	3.242	46,7 %	40,9 %	8,9 %	8,9 %	22,1 %	25,0 %	77,6 %	74,7 %
	2016	62.907	62.110	22,0 %	21,1 %	9,3 %	9,2 %	29,3 %	29,7 %	60,5 %	60,0 %
	2017	107.891	105.149	16,6 %	14,9 %	6,4 %	6,1 %	24,4 %	25,1 %	47,4 %	46,1 %
	2018	13.387	11.979	17,1 %	10,0 %	6,1 %	4,2 %	28,9 %	32,3 %	52,1 %	46,5 %
	2019	7.293	5.745	23,8 %	8,5 %	6,6 %	3,1 %	32,8 %	41,6 %	63,1 %	53,2 %
	2020	4.399	3.633	20,2 %	7,3 %	6,8 %	4,3 %	32,8 %	39,8 %	59,8 %	51,4 %
Irak	2015	15.008	14.193	96,7 %	96,6 %	1,9 %	1,9 %	0,5 %	0,6 %	99,1 %	99,1 %
	2016	62.400	60.869	59,0 %	58,1 %	17,5 %	17,8 %	0,7 %	0,7 %	77,2 %	76,6 %
	2017	62.427	57.364	39,0 %	34,8 %	22,9 %	23,7 %	2,6 %	2,9 %	64,5 %	61,4 %
	2018	14.096	10.017	30,6 %	5,7 %	5,9 %	4,8 %	9,4 %	13,3 %	45,9 %	23,9 %
	2019	11.946	7.042	38,8 %	3,6 %	5,9 %	2,7 %	7,0 %	11,9 %	51,8 %	18,2 %
	2020	6.148	3.896	34,5 %	3,3 %	5,4 %	1,9 %	7,3 %	11,6 %	47,2 %	16,7 %
Eritrea	2015	9.338	9.134	95,5 %	95,4 %	3,7 %	3,8 %	0,4 %	0,4 %	99,6 %	99,6 %
	2016	20.572	20.018	81,0 %	80,7 %	17,8 %	18,1 %	0,6 %	0,6 %	99,3 %	99,3 %
	2017	18.618	16.877	54,2 %	51,3 %	39,4 %	41,7 %	3,9 %	4,3 %	97,6 %	97,3 %
	2018	5.675	4.130	39,5 %	23,1 %	49,7 %	62,0 %	4,9 %	6,7 %	94,1 %	91,8 %
	2019	3.755	1.417	56,6 %	6,0 %	22,8 %	39,5 %	10,5 %	27,9 %	90,0 %	73,5 %
	2020	2.056	642	61,7 %	5,0 %	19,7 %	35,7 %	8,2 %	26,2 %	89,6 %	66,8 %

Quellen: Siehe Fn. 9.

2. Irak

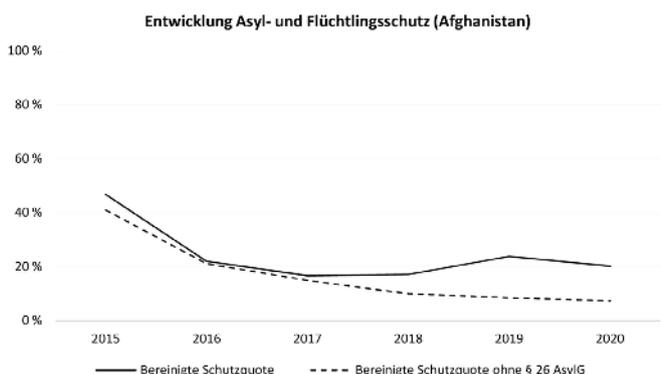
Mit Blick auf den Flüchtlingsschutz gilt für den Irak Ähnliches: Während im Jahr 2015 noch 97 Prozent der Schutzsuchenden, deren Asylantrag auf Grundlage ihres individuellen Verfolgungsvortrags geprüft wurde, den Flüchtlingsstatus erhielten, waren es im Jahr 2020 lediglich noch drei Prozent.

Allerdings wird diese Entwicklung nicht, wie bei Syrien, durch die Erteilung subsidiärer Schutzstatus »aufgefangen«, sondern spiegelt sich direkt in der Gesamtschutzquote wider: Diese ist bei Herausrechnen des Familienschutzes seit 2015 von 99 Prozent auf 17 Prozent im Jahr 2020 gefallen. In anderen Worten: Anträge von Iraker*innen werden mittlerweile zum überwiegenden Teil abgelehnt. Durch den hohen Anteil des Familienschutzes unter den Entscheidungen wird diese Entwicklung jedoch nicht transparent gemacht; die Schutzquote liegt mit diesen bei etwa 50 Prozent.



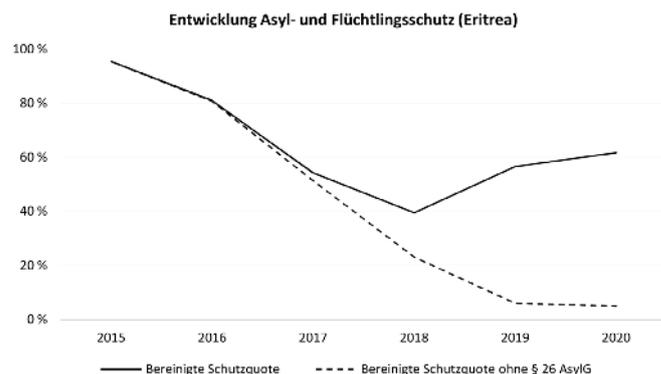
3. Afghanistan

Vergleichbar damit ist die Entwicklung bei Schutzsuchenden aus Afghanistan: Hier lag die Anerkennungsquote beim Flüchtlingsschutz bei Herausrechnen des Familienschutzes im Jahr 2015 noch bei 41 Prozent, im Jahr 2020 nur noch bei sieben Prozent. Gleichzeitig ist jedoch ein konstanter Anstieg der Erteilung nationaler Abschiebungsverbote zu verzeichnen, sodass die Gesamtschutzquote mit 51 Prozent höher als bei Iraker*innen liegt.



4. Eritrea

Bei Eritrea zeigt sich gewissermaßen eine Mischung dieser beiden Konstellationen. Bei Herausrechnen des Familienschutzes erhalten Schutzsuchende aus Eritrea kaum noch Flüchtlingsschutz; aktuell liegt der Anteil bei fünf Prozent. Allerdings ist der Anteil des subsidiären Schutzes ebenfalls leicht rückläufig und liegt derzeit bei 36 Prozent. Gestiegen ist hingegen der Anteil der Abschiebungsverbote: Lag dieser bis 2018 bei deutlich unter zehn Prozent, ist er nun auf 26 Prozent gestiegen. Auch die Komplett-Ablehnungen haben deutlich zugenommen und sind von fünf Prozent im Jahr 2015 auf 33 Prozent im Jahr 2020 gestiegen. In anderen Worten: Bei Herausrechnen des Familienschutzes erhalten nur etwa 40 Prozent der Schutzsuchenden aus Eritrea überhaupt noch internationalen Schutz, alle anderen erhalten nur ein nationales Abschiebungsverbot oder ihre Anträge werden vollumfänglich abgelehnt. Rechnet man den Familienschutz nicht heraus, liegt der Anteil derer, die internationalen Schutz erhalten, bei 82 Prozent (62 Prozent Flüchtlingsschutz, 20 Prozent subsidiärer Schutz).

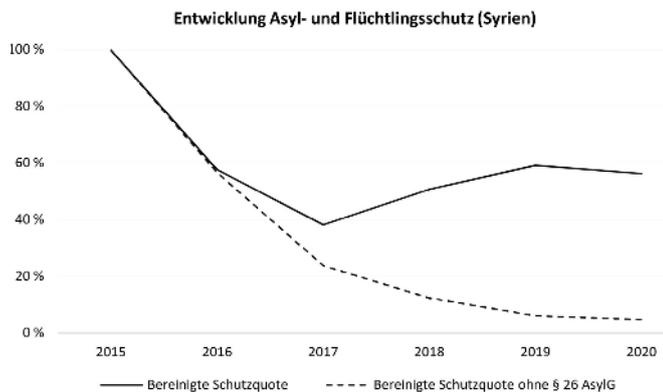


5. Gesamtbewertung

Insgesamt ist der Anteil der vom BAMF vergebenen Flüchtlingsstatus bei Herausrechnen des Familienschutzes stark rückläufig und lag zuletzt bei etwa zehn Prozent. Diese Entwicklung wird allerdings durch die vom BAMF in den Statistiken genutzte Darstellung nicht transparent gemacht, da die Entscheidungen auf Familienschutz maßgeblich für die Gesamtstatistik sind: Nach dieser steigt der Anteil anerkannter Flüchtlinge seit 2017 wieder und liegt aktuell bei 34 Prozent. Gleiches gilt für die bereinigte Gesamtschutzquote: Laut offizieller Statistik erhält über die Hälfte der Antragsstellenden einen Schutzstatus, während die Quote bei individuellen Antragsstellenden tatsächlich lediglich 34 Prozent beträgt.

Diese Beobachtungen zeigen, dass der hohe Anteil des Familienschutzes in der Asylstatistik ein realistisches Bild der Entscheidungspraxis des BAMF verhindert. Da Entscheidungen über Familienschutz sich lediglich von einem zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Schutzstatus ableiten, kann die tatsächliche Entwicklung der Ent-

scheidungspraxis nur bei einer separaten Darstellung der Anerkennungen aufgrund §26 AsylG sichtbar gemacht werden.



IV. Die Korrektur der BAMF-Bescheide durch die Gerichte

Es wäre ein Fehlschluss, aus der zunehmend restriktiven Entscheidungspraxis des BAMF automatisch einen in den vergangenen Jahren abnehmenden Schutzanspruch Asylsuchender zu folgern. Naheliegender ist es, den Blick auf die Qualität der BAMF-Bescheide zu richten und diese kritisch zu diskutieren. Deren Fehlerhaftigkeit zeigt sich bei Betrachtung der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffenen Entscheidungen in Asylsachen. Das BAMF nutzt in seiner offiziellen Asylgeschäftsstatistik weiterhin nur seine eigenen Entscheidungszahlen und berücksichtigt nicht die Gerichtsentscheidungen im jeweiligen Berichtszeitraum. Dafür veröffentlicht das Bundesamt mittlerweile eine eigene Gerichtsstatistik. Auf den ersten Blick zeigen die vom BAMF veröffentlichten Zahlen bei konstant hoher Klagequote zunächst einen Rückgang des Anteils der Gerichtsentscheidungen, die BAMF-Entscheidungen aufhoben, von 22 Prozent im Jahr 2017 auf rund 15 Prozent im Jahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020.¹⁰

Somit suggeriert die Statistik eine verhältnismäßig geringe Korrekturquote durch die Gerichte. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass das BAMF in dieser Darstellung die sogenannten sonstigen Verfahrenserledigungen nicht herausrechnet. Hierunter fasst das BAMF etwa Klagerücknahmen und -zusammenlegungen, Abhilfeentscheidungen oder Entscheidungen in Klagen gegen Dublin- und Drittstaatenbescheide (siehe unten). Von 2017 bis Mitte 2020 lag der Anteil der sonstigen Erledigungen bei knapp der Hälfte der erfassten Gerichtsentscheidungen.¹¹ Um eine Korrekturquote zu erhalten, die sich auf

die materiell entschiedenen Gerichtsentscheidungen fokussiert, könnten auch hier – nach dem Vorbild der bereinigten Schutzquote – die sonstigen Verfahrenserledigungen aus der Gerichtsstatistik herausgerechnet werden. Dann ergibt sich folgendes Bild: 2017 wurden demnach 41 Prozent der BAMF-Entscheidungen durch die Gerichte korrigiert, 2018 waren es 31 Prozent und 2019 26 Prozent. Nach dieser rückläufigen Entwicklung ist der Anteil 2020 (Stand: Mai) wieder auf 30 Prozent gestiegen.¹²

Für die oben untersuchten Herkunftsstaaten fällt diese Quote teilweise deutlich höher aus.¹³ So lag die Korrekturquote bei Klagen von Asylsuchenden aus Afghanistan in den letzten Jahren beinahe durchgehend bei deutlich über 50 Prozent und stieg 2020 wieder auf 55 Prozent, nachdem sie 2019 auf 49 Prozent gefallen war. Dabei wurde von den Gerichten zum überwiegenden Teil auf ein nationales Abschiebungsverbot erkannt, nachdem das BAMF eine vollumfängliche Ablehnung des Antrags beschieden hatte.

Für Klagende aus Syrien ist die Quote zwar geringer, allerdings wird auch hier aktuell beinahe jeder dritte Bescheid durch die Gerichte aufgehoben (29 Prozent). Auffällig ist der Rückgang der erfolgreichen Aufstockungsklagen von 80 Prozent 2016 auf aktuell 12 Prozent. Das zeigt, dass auch Gerichte mittlerweile eine andere Rechtsauffassung zu der Frage vertreten, welcher Status bei Schutzsuchenden aus Syrien zu vergeben ist.¹⁴ Vergleichbar ist die Entwicklung bei Klagen von Schutzsuchenden aus Eritrea, wobei die Korrekturquote 2020 mit 41 Prozent wieder über der der Vorjahre liegt (bei mittlerweile deutlich niedrigeren absoluten Fallzahlen).¹⁵

Die Klagen von Schutzsuchenden aus dem Irak sind im Vergleich zu den anderen genannten Herkunftsstaaten zwar weniger erfolgreich, allerdings ist hier eine durchweg steigende Tendenz zu beobachten: Lag der Anteil korrigierter Bescheide 2016 noch bei 10 Prozent, ist er 2020 auf 28 Prozent gestiegen.

Obwohl die Darstellung der bereinigten Korrekturquote ein realistischeres Bild der gerichtlichen Entscheidungspraxis verspricht, ist es schon aufgrund deren hohen Anteils problematisch, »sonstige Verfahrenserledigungen« gänzlich auszuklammern. Ebenso verzerrend ist es jedoch für die Statistik, sie in vollem Umfang einfließen zu lassen und nur die Verfahren zu zählen, die mit einer

¹⁰ BAMF, Gerichtsstatistik 1. Halbjahr 2020, abrufbar bei bamf.de unter »Infothek/Gerichtsstatistik 1. Halbjahr 2020«.

¹¹ BT-Drs. 19/1371, S. 38; BT-Drs. 19/8701, S. 43; BT-Drs. 19/18498, S. 45; BT-Drs. 19/22023, S. 35.

¹² BT-Drs. 19/22023, S. 35.

¹³ Vgl. für die folgenden Ausführungen Fn. 11.

¹⁴ Vgl. dazu Valentin Feneberg, Das rationale Regime? Zur Entpolitisierung syrischer Geflüchteter in der deutschen Asylrechtsprechung, *FluchtforschungsBlog*, 11.5.2020 sowie Johanna Mantel: Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren? *Asylmagazin* 5/2019, S. 184 ff.

¹⁵ Vgl. dazu Rapp, Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst? Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, *Asylmagazin* 8-9/2019, S. 268 ff. sowie Hupke, Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren? *Asylmagazin* 6-7/2019, S. 243 ff.

gerichtlichen Schutzzuerkennung enden – wie es derzeit vom BAMF gehandhabt wird.

Grundsätzlich können die »sonstigen Erledigungen« vor Gericht nicht den formellen Entscheidungen beim BAMF gleichgestellt werden, denn eine »sonstige Verfahrenserledigung« vor Gericht heißt keinesfalls, dass keine materiell-rechtliche Entscheidung hinsichtlich eines Schutzstatus erfolgte. Vielfach werden durch das BAMF in Gerichtsverfahren die Kläger*innen klaglos gestellt, indem per Abhilfebescheid doch noch der streitgegenständliche Schutzstatus zuerkannt wird. 2019 betraf das 3.831 Personen. Der Herkunftsstaat mit den meisten Abhilfeentscheidungen ist Syrien (1.089), dessen gerichtliche Schutzquote bei Berücksichtigung der Abhilfeentscheidungen entsprechend ansteigen würde.¹⁶

Zwar machen Abhilfeentscheidungen insgesamt nur rund fünf Prozent der »sonstigen Verfahrenserledigungen« aus. Die Formulierung des BAMF, dass demnach bei 95 Prozent »keine Schutzgewährung festgestellt« wurde, ist allerdings irreführend, denn mit dieser Aussage wird suggeriert, dass in den übrigen 95 Prozent der Bescheid rechtmäßig ergangen wäre.¹⁷ Dies lässt allerdings außer Betracht, dass ein erheblicher Anteil der Gerichtsverfahren, etwa in Dublin- und Drittstaatenverfahren gar nicht auf die Feststellung eines Schutzstatus gerichtet ist. In diesen Verfahren geht es vielmehr darum, dass die Einstufung des Antrags als »unzulässig« aufgehoben werden soll, was Voraussetzung dafür ist, dass eine inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens überhaupt stattfinden kann. 2019 waren das mit 21.224 Verfahren 14 Prozent der Gerichtsentscheidungen.¹⁸ Eine gerichtliche Schutzzuerkennung ist in diesen Fällen nicht streitgegenständig und grundsätzlich prozessual ausgeschlossen.

Darüber hinaus fasst das BAMF in seiner Gerichtsstatistik sowohl die kläger*innenseits gewonnenen derartigen Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG (bei denen der Bescheid gerichtlich aufgehoben wird) als auch die verlorenen (bei denen das Gericht die Klage abweist) letztlich in der Kategorie »sonstige Verfahrenserledigung« zusammen. In einer im Rahmen parlamentarischer Anfragen veröffentlichten differenzierteren Darstellung fallen erfolgreiche Klagen mit Bescheidaufhebung in Dublin- und Drittstaatenverfahren in die Kategorie »Schutzgewährung offen«, eine Klageabweisung fällt in die Kategorie »keine Schutzgewährung festgestellt«. Beide Kategorien umfassen aber noch weitere Verfahrenserledigungen; eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.¹⁹ Anhand der Statistik lässt sich also nicht feststellen, zu

welchem Anteil die »sonstigen Verfahrenserledigungen« zulasten oder zugunsten des BAMF ausfallen. Hier müsste die statistische Erfassung dringend verbessert werden. Jedenfalls aber ist es sachlich nicht korrekt und irreführend, dass alle »sonstigen Verfahrenserledigungen« ohne Schutzzuerkennung statistisch zugunsten des BAMF gewertet werden, wie es das BAMF in seiner Gerichtsstatistik vertritt.

Unabhängig hiervon sind die Ergebnisse zu den Gerichtsentscheidungen in Asylsachen jedoch für das BAMF problematisch, stellt man sie der Gesamtheit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gegenüber. Das Statistische Bundesamt erfasst für 2019 sämtliche Gerichtsentscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit getrennt nach Asyl- und sonstigen Streitsachen.²⁰ Rechnet man die beiden Kategorien »Stattgabe« und »teilweise Stattgabe« als für die Kläger*innen erfolgreiche Entscheidungen zusammen, ergibt sich für Entscheidungen in Asylsachen eine Erfolgsquote von 15 Prozent, in übrigen Streitsachen von nur 6 Prozent.²¹ Die um die sonstigen Erledigungen bereinigte Korrekturquote liegt bei Asylsachen bei 24 Prozent, bei sonstigen Sachen bei 20 Prozent.²²

V. Folgen der restriktiveren Entscheidungspraxis des BAMF

Die in diesem Beitrag herausgearbeitete restriktivere Entscheidungspraxis des BAMF hat für betroffene Schutzsuchende konkrete rechtliche Konsequenzen: Je nach zuerkanntem Schutzstatus (Asylanerkennung gemäß Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG, subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG sowie die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG) variieren die Folgerechte teils erheblich.²³

In den letzten Jahren heftig diskutiert wurde die Möglichkeit des Familiennachzugs. Während dieser mit einem Abschiebungsverbot so gut wie unmöglich ist,²⁴

¹⁶ BT-Drs. 19/18498, S. 57.

¹⁷ BAMF-Gerichtsstatistik 2019, a. a. O. (Fn. 10). Tatsächlich verzeichnet die Kategorie »keine Schutzgewährung festgestellt« nur 91 Prozent der Fälle, weitere vier Prozent entfallen auf die Kategorie »Schutzgewährung offen«, vgl. BT-Drucksache 19/18498, S. 61.

¹⁸ BT-Drucksache 19/18498, S. 60.

¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/18498, S. 61.

²⁰ Die Methodik ist allerdings fragwürdig, da die Unterscheidung der Streitsache anhand der Kammerzugehörigkeit getroffen wird. Reine Asylkammern sind jedoch sehr selten, meist sind die Kammern für Asyl- und auch andere Sachen zuständig. Die Zahlen können dennoch den Trend klar zeigen.

²¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2019, abrufbar bei destatis.de unter »Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Verwaltungs- und Finanzgerichte«; eigene Berechnung.

²² Die zur BAMF-Gerichtsstatistik leicht abweichenden Zahlen ergeben sich daraus, dass das Statistische Bundesamt die Gerichtsstatistik – anders als das BAMF – nach den Kriterien der (teilweisen) Stattgabe, Klageabweisung und sonstigen Erledigung führt und nicht vorrangig nach dem Kriterium der Schutzgewährung.

²³ Vgl. hierzu Mantel, *Schutzberechtigt, aber ungleich behandelt*. Zur Rechtsstellung von Personen nach Schutzzuerkennung, *Asylmagazin* 12/2018, S. 397 ff.

²⁴ Nach § 29 Abs. 3 AufenthG ist der Familiennachzug nur möglich, wenn »völkerrechtliche oder humanitäre Gründe« bestehen oder dies der »Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik« dient;

besteht für Personen mit Asyl oder Flüchtlingsschutz ein Anspruch auf Familiennachzug. Dabei muss nach § 29 Abs. 2 AufenthG weder der Lebensunterhalt selbst gesichert noch angemessener Wohnraum nachgewiesen werden, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung der stammberechtigten Person gestellt wird. Beim subsidiären Schutz hat die Gesetzgebung im vergangenen Jahrzehnt gleich mehrere Rollen rückwärts hingelegt: War der Familiennachzug bis 2015 nur in Ausnahmefällen möglich, wurde er mit Umsetzung der QualRL dem Familiennachzug zu Personen mit Flüchtlingsschutz angeglichen. Dies währte jedoch nur kurz: Zwischen März 2016 und August 2018 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten ganz ausgesetzt²⁵ und ist seitdem mit der Einführung des § 36a AufenthG im Rahmen der sogenannten Kontingentregelung für bis zu 1.000 Personen monatlich möglich.²⁶

Eine weitere relevante Ungleichbehandlung liegt bei der Ausstellung von Ersatzausweisdokumenten, bei der subsidiär Schutzberechtigte nur die Möglichkeit haben, einen Reiseausweis für Ausländer gemäß § 5 AufenthV zu beantragen, wohingegen GFK-Flüchtlinge einen Anspruch aus Art. 28 GFK auf die Ausstellung eines Flüchtlingspasses haben.²⁷ Subsidiär Schutzberechtigte, etwa aus Syrien und Eritrea, haben so in der Praxis oftmals keine Möglichkeit, ein Ersatzausweisdokument zu erhalten.²⁸

Auch bei der Aufenthaltsverfestigung, der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, bestehen große Unterschiede zwischen anerkannten GFK-Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus.²⁹

Es spielt für das Leben und die Integration der Betroffenen eine ganz erhebliche Rolle, welcher Schutzstatus ihnen im Asylverfahren zuerkannt wird. Dazu ist die Differenzierung bei den Folgerechten von Flüchtlings- und subsidiärem Schutz weiterhin auch aus rechtlicher Perspektive mehr als fragwürdig, da eine derartige Hierarchisierung

im Europarecht so nicht vorgesehen ist. Die QualRL strebt vielmehr eine Angleichung der beiden Schutzstatus an.³⁰

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der subsidiäre Schutzstatus erst seit dem Jahr 2016 eine signifikante Rolle in der Entscheidungspraxis des BAMF spielt, also genau ab dem Zeitpunkt, als der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt wurde. Dies zeigt, dass die Entscheidung darüber, ob Personen der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt wird, ganz offensichtlich nicht frei von politischen Erwägungen war und ist.³¹ Die Frage, ob in bestimmten Konstellationen – etwa bei Wehrdienstentziehung in Syrien oder Eritrea – Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wird in der Rechtsprechung zudem häufig kontrovers diskutiert. Dabei hängt es oftmals von Nuancen in der Einschätzung der Situation im Herkunftsland ab, wie die Entscheidung ausfällt – bzw. ist auch zu beobachten, dass eine weitgehend identische Bewertung der Situation bei den Gerichten zu unterschiedlichen juristischen Schlussfolgerungen führt.³²

Gerade an den Beispielen Syrien und Eritrea zeigt sich zudem, dass auch Fluchtsituationen, die nach Auffassung des BAMF nur zum subsidiären Schutz führen, zeitlich nicht enger begrenzt sind als Verfolgungshandlungen, die zum Flüchtlingsschutz führen und sich die beiden Status somit auch nicht hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer unterscheiden lassen. So dauert der syrische Bürgerkrieg nunmehr bereits seit knapp 10 Jahren an; Eritrea ist seit seiner Staatsgründung 1993 eine Diktatur, die konstant Menschen durch gezielte sowie willkürliche Gewalt zur Flucht zwingt. In beiden Fällen kann somit nicht von einer zeitlich absehbaren Rückkehrperspektive ausgegangen werden, welche eine Ungleichbehandlung subsidiär Schutzberechtigter auf der Rechtsfolgenseite möglicherweise rechtfertigen könnte.

VI. Diskussion

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die vom BAMF veröffentlichten Statistiken die Realität der Schutzquoten stark verzerren. Erstens verdeckt die fehlende getrennte Darstellung des Familienschutzes in der Asylgeschäftsstatistik die Tatsache, dass die Entscheidungspraxis des BAMF zunehmend und teilweise signifikant restriktiver wird. Zweitens berücksichtigt die Asylgeschäftsstatistik nicht die konstant hohe (und zuletzt wieder gestiegene) Quote der durch die Gerichte korrigierten BAMF-Bescheide. Drittens ist auch die Gerichtsstatistik des BAMF irreführend, indem die Darstellung der sonsti-

zusätzlich muss der Lebensunterhalt gesichert und angemessener Wohnraum für Nachziehende gewährleistet sein.

²⁵ § 104 Abs. 13 AufenthG a. F.; vgl. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016, BGBl. I S. 390 sowie Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 8.3.2018, BGBl. I S. 342.

²⁶ Vgl. Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom 12.7.2018, BGBl. I S. 1147. Zu den Details des Verfahrens vgl. auch Mungan/Muy/Weber, Familientrennung auf Dauer? Die Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Asylmagazin 12/2018, S. 406 ff., Kessler: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Zur Umsetzung der gesetzlichen Beschränkung – ein Jahr nach der Neuregelung, Asylmagazin 8–9/2019, S. 295 ff.

²⁷ Vgl. Becker/Saborowski, Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Hinweise für die Beratung von Geflüchteten, Asylmagazin 1–2/2018, S. 16 ff.

²⁸ Vgl. Moghdeb, Passbeschaffung: der Albtraum syrischer subsidiär Schutzberechtigter. RLC Journal, 16.6.2020; VG Gießen, Urteil vom 28.6.2016 – 6 K 3108/15.GI –, juris; a. A. VG Hannover, Urteil vom 20.5.2020 – 12 A 2452/19 – asyl.net: M28507.

²⁹ Vgl. Mantel, Schutzberechtigter, aber ungleich behandelt, a. a. O. (Fn. 23).

³⁰ Vgl. Frei, Einen Schritt hin zum erweiterten Flüchtlingsbegriff. Verfassungsblog, 1.10.2018.

³¹ Vgl. hierzu auch Rapp, a. a. O. (Fn. 15) sowie Hupke, a. a. O. (Fn. 15).

³² Vgl. Mantel, a. a. O. (Fn. 14).

gen Verfahrenserledigungen fälschlicherweise als Bestätigung der jeweiligen Entscheidung gewertet wird. Für ein realitätsnäheres Bild der Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland wäre deshalb eine transparentere Statistik dringend nötig.

Darüber hinaus folgt aus diesen Beobachtungen, insbesondere aus der hohen gerichtlichen Korrekturquote, die Notwendigkeit einer kritischen Diskussion der Qualität der BAMF-Bescheide. Die amtlichen Daten der Asyl- und Gerichtsstatistik sind dafür ein maßgeblicher Ausgangspunkt. Mit Verweis auf den Einzelfallcharakter seiner Entscheidungen erteilt das BAMF einer Diskussion um die Vergleichbarkeit von Schutzquoten verschiedener Jahre und verschiedener Außenstellen eine Absage.³³ In der Tat ist eine nur oberflächliche quantitative Analyse der »Asylotterie« zwischen den BAMF-Außenstellen wenig überzeugend.³⁴ Im Umkehrschluss aber jede externe wissenschaftliche Analyse der Schutzquoten abzuweisen und diese dann, in sehr dünnem Format, selbst darzustellen,³⁵ ist ebenso unbefriedigend.

Die Betonung der Einzigartigkeit des eigenen Qualitätsmanagementsystems³⁶ ist noch kein Garant für eine Steigerung eben dieser Qualität. Der hohe Anteil durch Gerichte korrigierter BAMF-Entscheidungen spricht eine andere Sprache und wäre bei keiner anderen Behörde Anlass zu Eigenlob.³⁷ Dass etwa, um nur den gravierendsten Fall zu nennen, seit Jahren rund die Hälfte der Ablehnungen afghanischer Antragstellender zu Unrecht erfolgt und das BAMF sich dennoch nicht zu einer Änderung seiner Entscheidungspraxis veranlasst sieht, ist hochproblematisch.

Grundsätzlich ist die zunehmend restriktive Entscheidungspraxis sowohl beim BAMF als auch der Verwaltungsgerichte mit Sorge zu betrachten. Die deutliche Senkung der Schutzquoten seit 2015, vor allem bei der Vergabe von Flüchtlingsschutz, ist Sinnbild dieser Entwicklung. Dass aktuell nur noch jede*r zwanzigste Asylsuchende aus Syrien einen Flüchtlingsschutz erhält und ansonsten nur subsidiärer Schutz vergeben wird, ist vor allem deshalb zu kritisieren, weil in Deutschland die Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus auseinanderklaffen. Die von der Qualifikationsrichtlinie angestrebte Angleichung wieder umzusetzen, etwa beim Familiennachzug, ist dringend geboten.

³³ Gräfin Praschma, a. a. O. (Fn. 8), S. 223.

³⁴ Lisa Riedel und Gerald Schneider (2017), Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungsquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, 2010–2015, Politische Vierteljahresschrift 58 (1), 23–50; Gerald Schneider et al. (2020), Forty-Eight Shades of Germany: Positive and Negative Discrimination in Federal Asylum Decision Making, German Politics 3 (2), 1–18.

³⁵ Gräfin Praschma, a. a. O. (Fn. 8), S. 228 ff.

³⁶ BAMF-Entscheiderbrief 10/2019, S. 4.

³⁷ Vgl. hierzu auch Thränhardt, Die Asylkrise 2015 als Verwaltungskrise. APUZ 30–32/2020, S. 37 ff.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adresdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.